Telefon: 0 233-45135 Telefax: 0 233-45139 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Grundsatz Gaststätten u.
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Verpflichtende Begrünung von Schanigärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00816 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10050

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 22.06.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung der Bürgerversammlung zielt darauf ab, dass künftig eine verpflichtende Begrünung von Schanigärten bei gleichzeitig umweltfreundlicher und plastikfreier Gestaltung eingeführt wird.

Der Stadtrat hat sich erst am 18.05.2022 mit Beschluss Nr. 20-26 / V 05708 mit dem Erscheinungsbild von Schanigärten befasst. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurden auch nochmals Gestaltungsvorgaben zu Schanigärten festgelegt. Allerdings sind hierbei stets sicherheits- bzw. straßen- und wegerechtliche Belange im Fokus. Die konkrete Gestaltung des Schanigartens liegt in der Verantwortung der Gaststättenbetreiber*innen, wodurch gerade auch der gewünschte Effekt eintreten soll, dass deren optische Vielfalt das Stadtbild prägt und bunter macht. Viele Betriebe haben die neuen Freischankflächen ansprechend und mit einigem Aufwand gestaltet. Diese teilweise individuell sehr kreativ gestalteten Flächen werten viele Straßenzüge nicht nur optisch auf, sondern stellen auch einen Gewinn für das städtische Leben durch mehr Aufenthaltsmöglichkeiten unter freiem Himmel dar.

Vorgaben zur Begrünung würden zum einen diese Kreativität einengen, da eine entsprechende Vorschrift im Sinne der Gleichbehandlung klare Vorgaben zu Art, Umfang und Größe der Begrünung machen müsste. Viele Gaststättenbetreiber*innen müssten dann ihre bisherigen Konzepte komplett umstellen und zudem würden auch sicherlich Gastplätze für die

Begrünung weichen müssen. Zum anderen wären diese optischen und gestalterischen Vorgaben aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten im straßen- und wegerechtlichen Vollzug kaum rechtssicher umsetzbar.

Von einer Verpflichtung zur Begrünung der Schanigärten wird daher aus den genannten Gründen abgesehen. Diese könnte auch nicht durch den Bezirksausschuss beschlossen werden, da dies nicht in den Aufgabenkatalog der BA-Satzung fällt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00816 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 22.06.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

- 1. Von der Sachbehandlung laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis: Der Einführung einer verpflichtenden Begrünung von Schanigärten bei gleichzeitig umweltfreundlicher und plastikfreier Gestaltung kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen in dieser Form nicht entsprochen werden wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00816 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr.Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin